

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 8

Artikel: Die Patrouillenkurse der Infanterie

Autor: Keller, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Mondlicht ab. Die nunmehr aus der Gondel herabgelassenen Seile wurden von der unten befindlichen Mannschaft der Luftschiffertruppe ergriffen, und langsam und majestätisch erreichte der Ballon unter den Bravorufen der versammelten Volksmenge den Boden. Seine Insassen stiegen aus, und der Gouverneur von Verdun, General Andry, empfing und beglückwünschte sie unter Händeschütteln. Das Manöver der Unterbringung des Ballons in seinem Hangar beanspruchte nur einige Minuten, da die Scheinwerfer eines der Automobile, in Ermangelung derer des Hangars, dabei als Leuchte dienten.

In militärischer Hinsicht geht aus der Fahrt der „Ville de Paris“ erneut hervor, dass Luftschiffe, selbst wenn sie aufs sorgfältigste und auf Grund der neuesten Erfahrungen gebaut sind, ganz unvorhergesehenen Havarien ausgesetzt sind, die, wenn sie auf vom Feinde besetztem Gebiet in Nähe eines aufmerksamen Gegners erfolgen, das Luftschiff der Wegnahme oder Zerstörung aussetzen können. Ferner aber, dass der Auf- und Abstieg in und aus selbst nicht sehr bedeutender Höhe je eine halbe Stunde erforderte, und somit, etwa in Feindes-Gebiet notwendig werdend, zu kritischen Momenten führen kann. Ueberdies ergab sich, wie berichtet wird, dass ein Motorballon in mond heller Nacht, selbst in mässiger Höhe, auf 1 km Entfernung völlig unsichtbar ist — ob auch bei angezündeten Scheinwerfern, wurde dabei nicht gesagt.

Die Patrouillenkurse der Infanterie.

(Korrespondenz).

Die in Nr. 3 des laufenden Jahrgangs der „Militärzeitung“ erschienenen „Gedanken über die Durchführung der Patrouillenkurse der Infanterie“ möchte ich im folgenden noch etwas ergänzen.

Der Herr Verfasser anerkennt die Dienste, die Truppen in einem solchen Kurse leisten könnten, hält es aber nicht für möglich, dass solche beigezogen werden können.

Ich will versuchen, nachzuweisen, dass das ohne wesentliche Kosten möglich ist, wenigstens in beschränktem Masse. Vorausgesetzt ist nur der gute Wille zweier benachbarten Kreisinstruktoren oder Schulkommandanten.

Es findet z. B. der Patrouillenkurs der VI. Division vom 27. April bis 9. Mai statt und zu gleicher Zeit geht in Luzern eine Rekrutenschule ihrem Ende entgegen, so dass sie sich vielleicht gerade in den Tagen vom 5. bis 7. Mai auf dem Ausmarsch befindet. Diese könnte am 6. abends mit dem ganzen Bataillon eine Vorpostenübung abhalten, bei der die ganze Tiefengliederung eines Vorpostenbataillons durch effektive Einheiten zur Darstellung käme. Gegen dieses Vor-

postenbataillon würden die Teilnehmer des Patrouillenkurses mit den verschiedensten Aufträgen, die aber selbstverständlich der Lage des Bataillons (ob Flügel der Stellung oder eingerahmt) entsprechen müssten, vorgehen.

Die bei beiden Kursen vorhandenen Instruktionsoffiziere würden einen genügend zahlreichen Schiedsrichterstab bilden, um unkriegsgemässes Verhalten der Parteien sofort zu verhindern.

Gäbe man jedem Patrouillenfürer von der gleichzeitig stattfindenden Rekrutenschule der eignen Division noch einige Rekruten mit, die man unbeschadet ihrer Ausbildung zwei Tag entbehren könnte, so würde die Sache noch kriegsgemäss; die Patrouillenfürer würden auch die Schwierigkeiten kennen lernen, die sich ergeben, wenn man noch mit andern Faktoren rechnen muss, als nur mit der eignen Schlaueit.

Dass der nachherigen Besprechung eine ganz detaillierte Kenntnis der Aufstellung des Bataillons zugrunde liegen müsste, ist selbstverständlich, ebenso, dass auf die absolut kriegsgemässe Erlangung der Nachrichten ein Hauptgewicht zu legen wäre.

Mit diesem Beispiel möchte ich nur zeigen, dass sich Truppen zu den Patrouillenkursen beziehen lassen; denn ähnliche oder auch ganz anders angelegte Uebungen liessen sich auch mit Wiederholungskursen und wohl auch mit unsrer Schwesterwaffe, der Kavallerie, vereinbaren. Je mehr die angehenden Patrouillenfürer dabei in der Wirklichkeit nahe kommende Situationen gebracht werden, desto mehr werden sie lernen.

Truppen einer andern Division möchte ich für den Patrouillenkurs zum Gegner nehmen, damit nicht aus bekannten Personen etc. auf Details geschlossen werden kann, deren Erlangung auf anderm Weg schwer, im Krieg vielleicht unmöglich wäre.

Für die Infanterie sind diese Patrouillenkurse allerdings neu, die Kavallerie aber kennt sie schon lange und sie werden dort mit gutem Erfolg abgehalten. Man könnte also vielleicht dort etwas lernen und diejenigen, die berufen sein werden, bei der Infanterie an solchen Kursen als Lehrer teilzunehmen, dürften es als Wohltat empfinden, vorher zu ihrer persönlichen Information sich einen Kavallerie-Patrouillenkurs ansehen zu können. Dass das, was bei der Kavallerie gemacht wird, und gut ist, nicht schematisch auf unsre Patrouillenkurse übertragen werden darf, ist ganz selbstverständlich.

Uebungen, wie die oben erwähnte, würden auch Gelegenheit geben, einmal während des Kurses im Sinne von § 18 des neuen Exerzierreglements die Leistungsfähigkeit der Patrouillenfürer auf ihre obere Grenze zu prüfen. An diesem einen Male aber sollte es genügen.

Hierin möchte ich den Verfasser der „Gedanken“ ganz besonders unterstützen: Die strategische Patrouille ist nicht die Hauptaufgabe des Infanterieoffiziers; da sie aber im Frieden die interessanteste ist, und dem Ehrgeiz des Sportsmanns mehr schmeichelt, wird sie mit Unrecht der Nahauflklärung vorgezogen. Gewiss, jeder Patrouillenfürher kann einmal weit ausgreifen müssen; hat er aber gelernt, sich in der Nahauflklärung gewandt, und namentlich gewissenhaft zu bewegen, so wird er jeder Aufgabe gewachsen sein. Und gerade die Gefechtsaufklärung liegt bei uns noch so sehr im argen.

Hauptm. P. Keller.

Eidgenossenschaft.

— **Schiesspflicht ausser Dienst.** Das schweizerische Militärdepartement hat hierüber an die Militärbehörden der Kantone nachfolgendes Kreisschreiben erlassen.

1. Das in Kraft getretene neue Gesetz über die Militärorganisation vom 12. April 1907 verpflichtet in Art. 124 alle mit Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr, sowie die subalternen Offiziere (Oberleutnants und Leutnants) dieser Truppen, jedes Jahr an den vorschrittsgemäss abzuhaltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Unsr Schiessvereine haben hiedurch eine erhöhte Bedeutung erhalten, indem ihnen dieses Gesetz die verantwortungsvolle Aufgabe zuweist, die Schiessfertigkeit der ganzen Armee zu erhalten und zu fördern, nachdem in der verlängerten Rekrutenschule jeder Gewehrtragende eine erste, individuell gestaltete, intensive Schiessausbildung erhalten hat. Von da bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr (Uebertritt zum Landsturm) haben alle Schiesspflichtigen einem Schiessverein aktiv anzugehören, in welchem durch jährliche, sorgfältig betriebene Schiessübungen ihre Schiessfertigkeit weiter auszubilden sein wird. In den Wiederholungskursen in kleinern Verbänden soll in bestimmten Perioden ein Prüfungsschiessen den Vorgesetzten Gelegenheit bieten, sich vom Grade der in den Schiessvereinen erzielten Leistungen zu überzeugen.

2. Gemäss diesen Grundsätzen und unter Bezugnahme auf das am 1. Januar 1908 in Kraft getretene abgeänderte Exerzier-Reglement für die Infanterie wurden alle den Schiessunterricht in der Armee bestimmenden Schiessprogramme einer Revision unterworfen und entsprechend abgeändert. So musste auch das Schiessprogramm für die Schiessvereine mit den Schiessprogrammen der Militärschulen und Kurse in Uebereinstimmung gebracht werden.

3. Die wesentlichsten Neuerungen, welche das Schiessprogramm für die Schiessvereine pro 1908 aufweist, sind folgende:

- An Stelle der bisherigen Serien von 5 Schüssen sind überall solche von 6 Schüssen getreten, weil das neue Exerzier-Reglement nur noch eine Ladeart kennt, diejenige mittelst des Magazins, wobei in der Regel ein Lader à 6 Patronen benutzt werden soll.
- Beim Bedingungsschiessen hat ein Nachschiessen bis auf 10 Schüsse per Uebung stattzufinden, statt auf 8 Schüsse, so dass jeder Schütze per Uebung 1—2 Patronen mehr verwenden muss als bisher.
- Die Bedingungen sind in allen Uebungen des obligatorischen Programms etwas erhöht worden, ent-

sprechend den höhern Anforderungen, welche wir an unsre Schiessfertigkeit zu stellen gezwungen sind.

- Die bisherige Uebung 1 des Bedingungsschiessens ist als 4. Uebung an den Schluss gesetzt und der Anschlag dafür zwischen liegend und knieend freigegeben worden. Diese Uebung findet sich mit den gleichen Bedingungen in allen Schiessprogrammen der Militär-Schulen und Kurse und hat den Zweck, in Zukunft als eigentliche Armee-Prüfungsaufgabe im Schiessen zu dienen.

Wer in den Wiederholungskursen die Bedingungen dieser Uebung nicht erfüllt, wird in besondern Schiessklassen seine vernachlässigte Schiessausbildung dort nachholen müssen.

- Um einer zwecklosen, überstürzten Abwicklung des Schiessprogramms seitens einzelner Schützen zu begegnen, ist die Bestimmung neu aufgenommen worden, dass derjenige, der in 2 Uebungen verbleibt, am gleichen Tag zu weiteren Uebungen des Bedingungsschiessens nicht zugelassen werden darf.

4. Bei diesen Neuerungen ist auf die Leistungsfähigkeit der Schiessvereine billige Rücksicht genommen worden, so dass die genaue Durchführung dieses neuen Programms tatsächlich nirgends auf Schwierigkeiten stossen dürfte.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die bloss formelle Durchführung der im Programm vorgesehenen Uebungen für den Erfolg noch keineswegs genügt. Um diesen zu erzielen, ist vor allem notwendig, dass sowohl die Vereinsvorstände, als auch die Mitglieder der Schiesskommissionen sich gewissenhaft ihren Aufgaben widmen und die Schiessübungen so gestalten, dass jeder einzelne Schütze mit Bezug auf seine Schiessfertigkeit den grösstmöglichen Nutzen davon nat.

5. Die Vereinsvorstände auf diese ihre Aufgaben vorzubereiten, wird Zweck der Schützenmeisterkurse sein, mit welchen man letztes Jahr sehr gute Erfahrungen machte. Diese Kurse werden gemäss Art. 125 des neuen Militärorganisationsgesetzes zukünftig jedes Jahr in ähnlicher Weise zur Durchführung kommen, wobei in Aussicht genommen ist, dass jährlich ein Drittel sämtlicher Schiessvereine Gelegenheit erhalten soll, ein Vorstandsmitglied an einen solchen Kurs zu deligieren.

6. Um die Vereinsvorstände in ihren oft schwierigen Aufgaben zu unterstützen, werden die Mitglieder der Schiesskommissionen sich noch mehr bei den Uebungen aktiv beteiligen müssen, als es da und dort geschehen ist. In erster Linie darf man von den Hauptleuten und jüngern Stabsoffizieren aller schiesspflichtigen Truppenteile erwarten, dass sie sich einer Wahl in eine Schiesskommission gerne unterziehen und in dieser Eigenschaft die Schiessplätze fleissig besuchen werden.

Mehr als 5—6 Schiessvereine können einem Mitgliede einer Schiesskommission nicht zugeteilt werden, wenn letzteres seiner Pflicht genügen soll. Die Zahl der Kommissionen und deren Mitglieder wird deshalb in einzelnen Kantonen vermehrt werden müssen.

7. Zur Erzielung eines intensivern Schiessbetriebs und zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen werden die Schiessoffiziere der Divisionen, in Verbindung mit den Schiesskommissionen angewiesen, sich im speziellen eingehend mit der Verbesserung der Schiessplätze zu befassen, die in manchen Gemeinden den Anforderungen noch nicht genügen.

Veranlasst durch einen Vorfall im letzten Jahr, der den Tod eines Zeigers zur Folge hatte, muss verlangt werden, dass bei Scheibenständen das Bemalen der Verschlussladen mit einem Scheibenbild zu unterbleiben hat. Wenn durch diese Unsitte weitere Unglücksfälle herbei-